

RS UVS Oberösterreich 1994/02/18 VwSen-400251/4/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1994

Rechtssatz

Schubhaftbescheid, der bloß an eine "unbekannte männliche Person" adressiert ist, enthält keinen individuellen Adressaten und erfüllt damit auch nicht die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen. Rechtswidrigkeit einer aufgrund eines derartigen Bescheides verhängten Schubhaft, wenn für die Behörde noch ausreichend Zeit für Ermittlungen bestanden hätte. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at